



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-1051-001353

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, § 19 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht dahingehend zu ändern, dass eine unabhängige Kontrollinstitution über Befangenheitsanträge gegen Richter des Bundesverfassungsgerichts entscheidet.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, die zur Entscheidung berufenen Richter hätten aufgrund ihrer Zusammenarbeit mit den abgelehnten Richtern im selben Gericht einen persönlichen Bezug zu diesen. Deshalb bestehe die Gefahr, dass diese im Sinne ihrer Kollegen statt nach Faktenlage entscheiden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 1140 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 19 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) entscheidet, wenn ein Richter des Bundesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wird, das Gericht unter Ausschluss des Abgelehnten; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



Der Petitionsausschuss stellt insoweit klar, dass zum Tatbestand der Besorgnis der Befangenheit – ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen Verweisung – auf die allgemeine Definition in § 42 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) zurückgegriffen werden kann. Danach reicht es für die Richterablehnung aus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an der Unparteilichkeit eines Richters zu begründen. Es muss also die Sorge bestehen, dass ein Richter aus persönlichen oder in der Sache liegenden Gründen schon so festgelegt ist, dass er sich davon nicht mehr lösen kann und Gegenargumenten nicht mehr zugänglich ist. Ausreichend ist dabei, dass ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln.

Bei dieser objektivierten Betrachtung aus Sicht eines Verfahrensbeteiligten handelt es sich um einen eine lebensnahe Beurteilung erfordernden „Mittelweg“, der zwischen objektiver Befangenheit des Richters und dem rein subjektiven Befürchten der Beteiligten liegt.

Dem ist bereits zu entnehmen, dass den Richtern des Bundesverfassungsgerichts bei der Entscheidung zur Befangenheit ein objektivierter Entscheidungsmaßstab an die Hand gegeben wird, der den berechtigten Anliegen der Beteiligten Rechnung trägt. In Anbetracht der Bedeutung des Richteramts ist nach Auffassung des Petitionsausschusses generell davon auszugehen, dass sich die Mitglieder eines Gerichts der damit einhergehenden Verantwortung bewusst sind und bei der Entscheidung über einen Befangenheitsantrag nicht schlicht „im Sinne ihrer Kollegen“ entscheiden.

Dies gilt umso mehr, als auch in anderen Prozessordnungen keine Entscheidung von Befangenheitsfragen durch ein externes Gremium vorgesehen ist. Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 ZPO entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. Lediglich dann, wenn das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig wird, entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht (§ 45 Absatz 3 ZPO). In der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten per Verweis nach § 54 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung diese Regelungen entsprechend. § 27 der Strafprozessordnung enthält für den Strafprozess eigene Regelungen, die allerdings jenen des § 45 ZPO entsprechen.



Das deutsche Prozessrecht geht dementsprechend davon aus, dass Richterinnen und Richter desselben Gerichts kraft Amtes in der Lage sind, objektiv über einen Befangenheitsantrag zu entscheiden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.